

Sitzung vom 20. November 1996

3288. Anfrage (Motorbootverkehr auf dem Zürichsee)

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 26. August 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat:

1. Trifft es zu, dass auf dem Zürichsee vermehrt gefährliche Tempo-Exzesse von Motorbootführern festgestellt werden?
2. Wie haben sich seit 1991 die Zahlen der Verzeigungen und Verurteilungen von Bootsführern wegen übersetzter Geschwindigkeit entwickelt? Welche und wie viele Strafen wurden verhängt?
3. Lassen die Einvernahmen von Motorbootführern, die mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren sind, Schlüsse auf die Ursachen der Häufung solchen Verhaltens zu?
4. Wie viele Kollisionen zwischen Booten oder mit Schwimmern oder Surfern sind der Polizei bekannt, die auf übersetzte Geschwindigkeit eines Motorboots zurückzuführen sind?
5. Bestätigen die Kapitäne und Schiffsführer der erwerbsmässigen Personen- und Güterschiffahrt einen Trend zu vermehrten Tempo-exzessen privater Motorbootführer?
6. Was wird gegen diese Entwicklung unternommen?

Begründung:

Anlässlich eines Zusammenstosses zweier Motorboote bei Küsnacht teilte die Polizei mit, es sei «den Seepolizisten aufgefallen, dass die Schiffsführer in letzter Zeit oft trotz schlechten Sichtverhältnissen mit zu hoher Geschwindigkeit unterwegs sind. Die Distanzen und die Reaktionszeiten würden dabei falsch eingeschätzt. Die Seepolizei warnt vor diesem Verhalten und bittet die Schiffsführer, die Geschwindigkeiten jederzeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen.» (NZZ 3./4. August 1996)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Regelung der Schifffahrt ist Bundessache. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kennt einzig Art. 53 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) vom 8. November 1978, wonach Motorschiffe in der inneren und äusseren Uferzone nicht schneller als 10 km/h fahren dürfen. Darüber hinaus hat der Schiffsführer die Geschwindigkeit so einzurichten, dass er seinen Verpflichtungen im Verkehr jederzeit nachkommen kann (Art. 41 Abs. 1 BSV). Diese Vorschriften gelten für die Schifffahrt auf dem Zürichsee; auf anderen stehenden Gewässern des Kantons ist die private Motorschifffahrt nicht zugelassen.

Die Seepolizeien der Stadt und des Kantons Zürich verzeigten 1991 insgesamt 11 Schiffsführer wegen Nichteinhaltens der vorgeschriebenen Limite von 10 km/h in der Uferzone. 1992 erfolgten 11, 1993 19, 1994 23, 1995 22 und 1996 (Stand 30. Oktober 1996) 35 Verzeigungen. Die Zunahme der Verzeigungen im Jahre 1996 resultiert aus den vermehrten Kontrollen der städtischen Seepolizei. Die Statthalter bestrafen die Verzeigten (teilweise im Zusammenhang mit weiteren Übertretungen) mit Bussen zwischen Fr. 80 und Fr. 300. Anhand der geahndeten Geschwindigkeitsübertretungen lässt sich keine Zunahme von Geschwindigkeitsexzessen feststellen. Ebenso wenig lassen die Ursachen der Schiffsunfälle auf vermehrt gefährlich hohe Geschwindigkeiten schliessen. Die in den letzten Jahren von der Polizei registrierten Unfälle mit Motorbootbeteiligung sind nicht auf übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen. Auch die Angehörigen der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft verzeichnen im übrigen keine Tendenz zu generell höheren Geschwindigkeiten.

Der Unfall, auf welchen sich der erwähnte Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 3./4. August 1996 bezog, trug sich am 1. August 1996 nachts vor Küsnacht zu. Obwohl die

beiden beteiligten Schiffe vorschriftsgemäss beleuchtet waren, erkannten die Schiffsführer die Gefahr zu spät, so dass ein Zusammenstoss nicht mehr verhindert werden konnte. Die Frage, ob und wie weit dabei übersetzte Geschwindigkeit der beiden beteiligten Boote eine Rolle spielte, ist Gegenstand des hängigen Untersuchungsverfahrens. Mit ihrer im Zusammenhang mit diesem Unfall erfolgten, missverständlich formulierten Äusserung wollte die Polizei nicht zum Ausdruck bringen, es werde generell zu schnell gefahren, sondern im Sinne einer Ermahnung daraufhin wirken, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen der Anpassung der Geschwindigkeit an die Gegebenheiten Beachtung zu schenken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi